

Bericht

des
Justizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (854 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen
Strafgesetze.

Die Entwicklung der Rechtspflege im Sinne der Demokratie erforderte die Beseitigung der militärischen Strafgerichtsbarkeit für die Friedenszeit. Den besonderen Verhältnissen im Kriege, die mindestens in erster Instanz bewegliche Gerichte erfordern, wird eine zu schaffende Feldgerichtsordnung Rechnung zu tragen haben.

Die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit im Frieden hat nun vor allem die Frage aufgerollt, welche Strafgesetze auf die aktiven Heeresangehörigen Anwendung finden sollen.

Berschiedene Lösungen wären denkbar: Es könnte das Militärstrafgesetzbuch aufgehoben werden. Damit würde aber auch der durch den zweiten Teil dieses Gesetzes gebotene strafrechtliche Schutz des Allgemeininteresses an der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Wehrmacht entfallen. Ein solcher Schritt wurde von keiner Seite gefordert. Selbst die vom Militarismus freie Schweiz hält ein besonderes Standesstrafrecht für die Militärpersonen des Militärsystems für unentbehrlich.

Die entgegengesetzte Lösung wäre die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes, wonach aktive Heeresangehörige dem Militärstrafgesetz, alle anderen Personen dem allgemeinen Strafgesetz unterstehen. Auch dagegen sprechen gewichtige Bedenken. Dieselben Gerichte müssten zweierlei Recht anwenden, gegen Beschuldigte, die aktive Heeresangehörige sind, das Militärstrafgesetz, gegen andere Beschuldigte das allgemeine Strafgesetz. Das kann, da die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes über die gemeinen strafbaren Handlungen trotz aller Bemühungen, eine möglichste Übereinstimmung herbeizuführen, doch in einigen wesentlichen Punkten noch immer von den allgemeinen Strafgesetzen abweichen, zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führen. Es sei nur zum Beispiel darauf verwiesen, daß trotz dem Artikel III der Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918 die strafrechtlichen Bestimmungen der Konkursordnung vom Jahre 1914, das Lebensmittelgesetz, das Tierschutengesetz und eine Reihe anderer einschneidender Gesetze nur auf Zivilpersonen, nicht aber auf aktive Heeresangehörige anzuwenden sind, und daß für diese auch heute noch die vom Militärstrafgesetz übernommenen, für Zivilpersonen längst außer Kraft gesetzten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes gelten. Die der Regierungsvorlage beigegebene Begründung lehnt daher diese Lösung mit den treffenden Worten ab: „die Zwiespältigkeit des Rechts sei mit der Einheit der Gerichtsbarkeit unverträglich.“

Die dritte, jedenfalls beste Lösung wäre, das Militärstrafgesetz aufzuheben, die aktiven Heeresangehörigen den allgemeinen Strafgesetzen zu unterstellen und außerdem ein militärisches Sonderstrafrecht zu schaffen, das sich auf den strafrechtlichen Schutz der Erfüllung militärischer Pflichten zu beschränken hätte. Den Gründen, die gegen diese Lösung in der Regierungsvorlage vorgebracht werden, kann aber Berechtigung nicht abverkannt werden.

Denn das solcherart neu zu schaffende militärische Sonderstrafrecht müßte sich an das geltende Strafgesetz anschließen, also auf einer gänzlich veralteten Grundlage aufgebaut werden, deren Bestand nicht mehr von langer Dauer sein kann.

Daher erübrigt für diese Übergangszeit nur der von der Vorlage der Staatsregierung eingeschlagene Weg: Das Militärstrafgesetz, dessen Härten zum Teil schon durch die beiden Novellen vom 5. Dezember 1918 und 14. Jänner 1920 gemildert worden sind, bis auf seine Bestimmungen über die Verlegerungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten (also den zweiten Teil) und einige wenige andere Bestimmungen, die den besonderen militärischen Verhältnissen Rechnung tragen, aufzuheben und die aktiven Heeresangehörigen im übrigen den allgemeinen Strafgesetzen zu unterstellen.

Der Justizausschuß vermochte aber dem in der Vorlage der Staatsregierung vorgeschlagenen Weg nicht durchaus zu folgen. Die Vorlage wollte in den §§ 2 bis 16 nur die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichnen, die aufrecht erhalten werden sollen, teils nur den Grundzügen nach, teils auch in Einzelheiten die Änderungen anführen, die daran vorgenommen werden sollen, und die besonderen Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Militärstrafgesetzes, die sich im allgemeinen Strafgesetze nicht finden, durch Sonderbestimmungen, insbesondere über die Strafe des Chargenverlustes, ersehen. Durch den § 23 der Vorlage der Staatsregierung sollte der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen, die nach dem Entwurf für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen.

Gegen diesen Vorschlag trug der Justizausschuß aus zwei Gründen Bedenken: Es kann zunächst die volle Tragweite der Bestimmungen der Vorlage der Staatsregierung nur von dem ermessen werden, dem der volle Wortlaut dieser Zusammenfassung der Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige vorliegt; ferner war der Justizausschuß aber auch der Meinung, daß sich außer den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen noch andere Änderungen an den aufrechthaltenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes leicht durchführen lassen werden, was in einer Vollzugsanweisung nicht geschehen könnte, da bei deren Absfassung der Staatssekretär für Justiz an den Wortlaut dieser Bestimmungen streng gebunden wäre. Der Justizausschuß hat daher die Staatsregierung ersucht, ihr den den Grundsätzen des Entwurfes entsprechenden Anhang zum allgemeinen Strafgesetze im Wortlaut vorzulegen. Er hat daran noch eine Reihe von Änderungen vorgenommen und beschlossen, sich dafür anzusprechen, daß dieser Anhang dem vorliegenden Gesetzentwurf einverlebt werde, und daß dadurch die §§ 1 bis 16 der Vorlage der Staatsregierung ersezt werden. Hierdurch soll der Notbau, der nach der Regierungsvorlage durch eine Vollzugsanweisung vorgenommen werden sollte, auf dem Wege eines Gesetzes ausgeführt werden.

Der Justizausschuß war sich dabei vollkommen bewußt, daß auch die im Anhange aus dem Militärstrafgesetze übernommenen Bestimmungen einer durchgreifenden Reform bedürfen. Da aber diese Reform eines auf der Grundlage des allgemeinen Strafgesetzes fußenden Sonderstrafrechtes eine vollständige Strafrechtsreform zur unbedingten Voraussetzung hat, läßt sich für die Übergangszeit kein anderer Ausweg finden.

Diese Übergangszeit soll so kurz wie möglich sein, weshalb der Justizausschuß der Nationalversammlung die Annahme der beigedruckten, von den Abgeordneten Rieger, Dr. Cleßin und Dr. Waiß im Ausschusse beantragten und von diesem angenommenen Entschließung empfiehlt.

Immerhin bedeutet die vom Justizausschusse vorgeschlagene Regelung der Frage einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber dem unveränderten Fortbestande des geltenden Militärstrafgesetzes. Denn es wird hierdurch nicht nur auf dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes volle Rechtsgleichheit für die aktiven Heeresangehörigen und die übrige Bevölkerung herbeigeführt, sofern nicht wie zum Beispiel bei der Strafe des Chargenverlustes Unterschiede unvermeidbar sind, sondern es werden auch eine ganze Reihe von Härten, die dem Militärstrafgesetz auch nach den beiden seit dem Umsturze erlassenen Novellen anhaften, beseitigt. In dieser Beziehung ist insbesondere darauf zu verweisen, daß in Zukunft keine aus Fahrlässigkeit begangene Verlegerung einer militärischen Dienst- oder Standespflicht im Frieden als Verbrechen bestraft werden kann, daß keine Militärperson ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes standrechtlich behandelt werden kann und daß die Bestimmungen über die Entlassung und Degradierung dem Richter die Möglichkeit geben, die Verhängung dieser Strafen dem Verschulden des Verurteilten anzupassen.

Schließlich wird durch die vorgeschlagene Zusammenfassung der Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige der in Zukunft von den bürgerlichen Strafgerichten anzuwendende Rechtsstoff bedeutend eingeschränkt, da ein fast 800 Paragraphen umfassendes Gesetz, wie es das Militärstrafgesetz vom

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, ist, durch einen 142 Paragraphen enthaltenden Anhang erhegt wird.

Durch die Anfügung des Anhanges an das Strafgesetz konnten die im § 18 der Vorlage der Staatsregierung (nun § 2 des Artikels II des vorliegenden Entwurfs) angeführten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes sogleich mit den Paragraphenbezeichnungen angeführt werden, die sie in Zukunft tragen sollen.

Im einzelnen beruhen die Änderungen des geltenden Militärstrafrechtes der Hauptfache nach auf den in den §§ 2 bis 16 der Vorlage der Staatsregierung enthaltenen Vorschlägen, bezüglich welcher auf die der Regierungsvorlage beigegebene ausführliche Begründung verwiesen wird.

Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Bestimmungen des Artikels II, § 3, müssen aus folgenden Gründen in das Gesetz aufgenommen werden: Der Wortlaut des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren, ist nicht auf das materielle Recht, sondern darauf abgestellt, ob die Strafgerichtsbarkeit den bürgerlichen oder den Militärgerichten zusteht. Nach Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit würde daher im ordentlichen Strafverfahren gegen aktive Heeresangehörige niemals § 3 dieses Gesetzes, sondern immer § 2 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen müssen. Demnach müßte auch an Stelle der vom Gesetze angedrohten Strafe des Todes durch Erschießen stets auf die Strafe des lebenslangen schweren Verkers erkannt werden, die nach § 3 des genannten Gesetzes im ordentlichen Verfahren vor den Militärgerichten in der Regel nur an die Stelle der Strafe des Todes durch den Strang zu treten hat. Es wäre daher eine Änderung des § 3 dieses Gesetzes unbedingt notwendig gewesen. Da aber im Texte des Anhanges die Strafe des Todes durch Erschießen durch die im § 3 des Gesetzes über die Abschaffung der Todesstrafe angeführten Strafen ersetzt wurde und es daher keine gesetzliche Bestimmung gibt, die ein Verbrechen im ordentlichen Verfahren mit der Strafe des Todes durch Erschießen bedroht, hat § 3 des genannten Gesetzes zu entfallen. Im § 2 dieses Gesetzes, der von dem ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten spricht, ist das Wort „bürgerlich“ zu streichen, um diese Bestimmung auch im Verfahren vor den Feldgerichten anwendbar zu machen.

§ 20 der Vorlage der Staatsregierung konnte mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels I entfallen.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf samt Anhang zum allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 mit den vom Ausschüsse beauftragten Änderungen die Zustimmung erteilen 1 2 und die beigedruckte Entschließung annehmen.“

Wien, 9. Juli 1920.

Rieger,
Obmannstellvertreter.

Högl,
Berichterstatter.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Gesetz

vom

über

die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

§ 1.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze, die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben oder abgeändert werden, die Vorschriften des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, mit den Änderungen und Ergänzungen, die es durch spätere Gesetze erfahren hat.

§ 2.

Folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, werden aufgehoben:

1. das Kundmachungspatent;
2. der erste Teil mit Ausnahme der §§ 2 und 8 und des zweiten Teiles des § 3, Punkt f;
3. im zweiten Teile die §§ 157, 178, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 195, Punkt b, c und d, 197, §. 6, 200, 203, 204, 205, 208, 209, 210,

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze. Von dem Militärstrafgesetze vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, bleiben die im Anhange zusammengefaßten Bestimmungen in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes werden mit allen Änderungen und Ergänzungen, jedoch mit Ausnahme der im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, enthaltenen, aufgehoben.

Die aufrechtholbenden Sonderbestimmungen bilden einen Anhang zum allgemeinen Strafgesetze.

§ 2.

Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

211, 214, 215, 220, 223, 224, 225, 228 und 269, Punkt b und d, und das zwölftse Hauptstück; 4. der dritte Teil;

5. der vierte und fünfte Teil mit Ausnahme der §§ 461, Punkt f, 463, Punkt b, 464, Punkt a und b, 465, Punkt b und c, 466, Punkt a und b und ihrer Eingangsworte, ferner der §§ 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499 und 500, des § 506, Punkt f, und seiner Eingangsworte, des § 588 und schließlich der §§ 733, 737 und 738, soweit sie sich auf die Plünderung beziehen.

§ 3.

Zu den nicht aufgehobenen Vorschriften des Militärstrafgesetzes haben zu entfallen:

1. alle die Kassation, Entlassung und Degradierung betreffenden Bestimmungen;

2. alle Bestimmungen, die sich auf Gendarmen, ferner auf Militärpersonen, die auf eigene oder besondere militärische Sitzungen eidlich verpflichtet sind, auf Marinekorpskadetten und andere nicht mehr bestehende Einrichtungen beziehen;

3. der zweite Satz des § 168;

4. im § 171 die Worte „wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im voraus zugesichert worden“;

5. im § 207 die Worte „wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe stattgegeben werden könne, bleibt der Beurteilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht“;

6. der letzte Satz des § 213;

7. im § 229 die Worte „und von den im § 224 verhängten Verlusten“ und die Worte „auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Komplottes in keinem Falle Anspruch machen“;

8. im § 250 die Worte von „die an dem Urheber“ angefangen bis zum Schluss;

9. im § 264 die Worte „bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider“;

10. im § 267 die Worte „vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts“;

11. im § 269, Punkt a, die Worte „oder wer von dem Zeitpunkt der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterlässt, vorschriftsmäßig bitten zu schicken“;

12. im § 492 die Worte „die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei

§ 3.

Entfällt.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind," ferner die Worte „ohne hiezu erhaltene Ermächtigung“ und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden“ und

13. im § 738 die Worte „insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten“.

§ 4.

Fahrlässige Verleihungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und e, 284, 286, Punkt e, und 289, Punkt b und e, sind, sofern sie im Militärstrafgesetz als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. die Subordinationsverleihung nach § 151 oder durch bloße Unterlassung der Vollziehung eines Befehles nach § 152 als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

2. die Menterei nach § 165 als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

3. die Pflichtverleihung im Wachdienste nach den §§ 231, 235 und 239, wenn nicht § 241 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

4. die Pflichtverleihung im Wachdienste nach § 233 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

5. die Störung der Zucht und Ordnung nach § 268 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

6. die Hintansetzung der Dienstvorschriften

a) nach § 272, Punkt a, c, d, e und f, als Übertretung mit der im § 275 angeführten Strafe,

b) nach § 277, Punkt b, als Übertretung mit einfacher oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der

§ 4.

Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:

Tod eines Menschen erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr,

- c) nach § 277, Punkt c, als Übertretung mit einfacher und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten,
- d) nach § 284 als Übertretung mit einfacher und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu befürchtende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,
- e) nach § 286, Punkt e, als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber daraus ein Nachteil entstanden ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,
- f) nach § 289, Punkt b und c, als Übertretung das erstmal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebensolangem strengem Arrest.

§ 5.

Alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen sind als Übertretungen zu behandeln.

§ 6.

Aktive Heeresangehörige, die einen anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verleihung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verleihung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 des Strafgesetzes gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern in den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes keine besonderen Vorschriften enthalten sind.

§ 7.

Die standrechtliche Behandlung eines Beschuldigten kann auch in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen kann, nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes eintreten. Die Gesetze über das Verfahren bestimmen, wer berufen ist, die Kundmachung des Standrechtes anzuordnen.

Anträge des Ausschusses:

§ 5.

Entfällt.

§ 6.

Entfällt.

§ 7.

Entfällt.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 9 und 10) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

§ 9.

(1) Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen werden kann.

(2) Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

§ 10.

(1) Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zu einer schweren Kerkersstrafe,

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgeiges vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

(2) Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteils geleisteten Militärdienst erworben hat.

(3) In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

§ 8.

Entfällt.

§ 9.

Entfällt.

§ 10.

Entfällt.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 11.

(1) Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.

(2) Der Ausspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen.

(3) Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 9 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.

(4) Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präsenz- und Reservedienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.

§ 11.

Entfällt.

§ 12.

Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

§ 12.

Entfällt.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 finden auch auf Wehrmänner der Reserve Anwendung.

§ 13.

Entfällt.

§ 14.

(1) Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

(2) Auf Hausarrest (§ 246 St. G.) kann wider aktiv dienende Wehrmänner nicht erkannt werden.

§ 14.

Entfällt.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 15.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 249 St. G.) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 16.

(1) Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Österreich geführt wird oder auszubrechen droht.

(2) Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarenden Kundmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

§ 17.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat (§ 58), der Auspähnung oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verlezung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.“

2. Im § 67 haben die Worte „und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft“ und „kaiserlich“ zu entfallen.

3. Zwischen den beiden Absätzen des § 67 ist folgender neue Absatz einzufügeln:

„Wer die Tat im Frieden begeht, wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn von dem Erforschten einem fremden Staate wirklich Nachricht gegeben worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.“

§ 15.

Entfällt.

§ 16.

Entfällt.

Artikel II.

§ 1.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf die Republik Österreich (§ 58), der Auspähnung oder anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verlezung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.“

2. Unverändert.

3. Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

4. Im letzten Absatz des § 67 ist als erster Satz einzuschalten:

„Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und nach der Größe des mit dem Verbrechen verbundenen Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr auch mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.“

5. § 92 hat zu lauten:

„Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.“

6. Im § 177 haben die Worte „nach § 176“ zu entfallen.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich“ und „eidlich angelobten“ zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft“ die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetz mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe.“

§ 18.

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen“ zu entfallen.

2. Im zweiten Absatz des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören“ zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist;“

4. Unverändert.

5. Unverändert.

6. Unverändert.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich“ und „eidlich angelobten“ zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft“ die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetz nur mit Kerker von fünf bis zehn Jahren oder einer kürzeren Strafe bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe.“

§ 2.

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen“ zu entfallen.

2. Im zweiten Absatz des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören“ zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten [] Verbrechen gegangen worden ist;“

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

12. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme
- der Subordinationsverlezung nach den §§ 147 und 148,
 - der Meuterei in den nach § 163 zu strafenden Fällen,
 - der Empörung (§ 167),
 - der Widerseßlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),
 - der Desertion (§ 183),
 - der Teilnahme an der Desertion (§ 206),
 - der Desertionskomplottstiftung (§ 216),
 - der Pflichtverlezung im Wachdienste nach § 235, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 237, wenn das Verbrechen nach § 519 zu bestrafen ist,
 - die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262, 263, 264 und 265 und
 - der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 272, Punkt a und b, und 286, Punkt f, sowie in den Fällen des § 289, Punkt a und b, die nach § 382 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzu hören.“

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, 3. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Verurteilung wegen Übertretung der Plünderei (§ 733 des Militärstrafgesetzes) oder der Teilnehmung daran (§ 737 des Militärstrafgesetzes) sind auch die bei der Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

§ 19.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

Anträge des Ausschusses:

12. die im Anhange des Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme
- der Subordinationsverlezung nach den §§ 550 und 551,
 - der Meuterei in den nach § 565 zu strafenden Fällen,
 - der Empörung (§ 569),
 - der Widerseßlichkeit gegen eine Militärwache (§ 575),
 - der Desertion (§ 583),
 - der Teilnahme an der Desertion (§ 594),
 - des Desertionskomplottes (§ 598),
 - der Pflichtverlezung im Wachdienste nach § 612, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 614, wenn das Verbrechen nach § 213 zu bestrafen ist,
 - die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 639, 640, 641 und 642 und
 - der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 649, Punkt a und b, und 663, Punkt f, sowie in den Fällen des § 666, Punkt a und b, die nach § 103 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzu hören.“

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, 3. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Verurteilung wegen Übertretung der Plünderei (§ 681 des Strafgesetzes) oder der Teilnehmung daran (§ 683 des Strafgesetzes) sind auch die bei der Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

§ 3.

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, wird in folgender Weise geändert:

- Im § 2 hat das Wort „bürgerlichen“ zu entfallen;
- § 3 wird aufgehoben.

§ 4.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, §. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

Anträge des Ausschusses:

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, §. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

§ 20.

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, wird aufgehoben.

§ 20.

Entfällt.

Artikel III.

§ 21.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in Wirklichkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirklichkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(3) Wird der Verurteilte in einem wieder aufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach diesem Gesetz an die Stelle des im ersten Urteil angewandten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

§ 1.

Sonst unverändert.

§ 22.

(1) Die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangen worden sind, soweit für sie nach § 16 der Militärstrafprozeßordnung vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, am Tage des Inkrafttretenes dieses Gesetzes die Militärstrafgerichtsbarkeit noch begründet war und dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(2) Doch können Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Verleugnung der Militärdienst- und Standespflichten

§ 2.

Sonst unverändert.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

nur verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren oder das Heimatrecht seither rechtmäßig erworben haben.

§ 23.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen so weit als nötig zu ändern, und auch die im zweiten Absätze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, enthaltenen Verweisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen. Der Wortlaut des Anhanges und des zweiten Absatzes des § 6 des genannten Gesetzes ist im Staatsgesetzblatte kundzumachen und hat verbindliche Kraft.

§ 3.

[1] Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2)

Entfällt.

Anhang

zum

allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117.

Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen über die von aktiven Heeresangehörigen begangenen strafbaren Handlungen und ihre Bestrafung.

Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auf aktive Heeresangehörige.

§ 533.

Die allgemeinen Strafgesetze finden auf aktive Heeresangehörige (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, StGBL. Nr. 122) insoweit Anwendung, als dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält.

Zurechnung fahrlässiger Handlungen als Verbrechen.

§ 534.

Die Verleugnung einer militärischen Dienst- oder Standespflicht zur Kriegszeit ist, sofern sie im zweiten Teil dieses Anhangs ausdrücklich als Verbrechen bezeichnet wird, auch dann als Verbrechen zuzurechnen, wenn sie aus bloßer Fahrlässigkeit begangen wird; Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit (§ 2, lit. f) schließen an und für sich die Zurechnung einer solchen Handlung als Verbrechen nicht aus.

Befehl.

§ 535.

Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt nicht von der Zurechnung einer strafbaren Handlung, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme macht.

Mitschuld und Teilnahme an einer Verleugnung der militärischen Dienst- oder Standespflichten.

§ 536.

Aktive Heeresangehörige, die einen anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verleugnung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verleugnung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern im zweiten Teile dieses Anhangs keine besonderen Vorschriften enthalten sind.

Sondervorschriften für die Bestrafung von Heeresangehörigen.

a) Arrest und Haarsarrest.

§ 537.

Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Unteroffizieren und Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

Auf Hausarrest (§ 246) kann wider aktiv dienende Unteroffiziere und Wehrmänner nicht erkannt werden.

b) Abschaffung, Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und Stellung unter Polizeiaufsicht.

§ 538.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande (§ 249) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

c) Ehrenstrafen.

§ 539.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 540 und 541) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung.

§ 540.

Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge befördert werden kann.

Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Entlassung.

§ 541.

Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zum Tode oder zu schwerem Kerker;

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteiles geleisteten Militärdienst erworben hat.

In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder aufehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

Wirkung der Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung.

§ 542.

Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen oder in höhere Bezüge vorzurücken. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen worden ist.

Der Ausspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen oder in höhere Bezüge vorzurücken.

Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 540 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.

Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präfenz- und Reservdienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.

Wirkung der Entlassung.

§ 543.

Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Anwendung der Bestimmungen über die Ehrenstrafen auf Angehörige der Reserve.

§ 544.

Die Bestimmungen der §§ 539 bis 543 finden auch auf Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve Anwendung.

Anwendung strengerer Strafen in der Kriegszeit.

§ 545.

Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Österreich geführt wird oder auszubrechen droht.

Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarenden Kündmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

Zweiter Teil.

Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten.

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten überhaupt.

§ 546.

Die besonderen Militärdienst- und Standespflichten sind der Gehorsam, die Treue, die Wachsamkeit, die Tapferkeit und die Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 547.

Außer den in den §§ 35 bis 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, angeführten Fällen werden diese Pflichten verletzt:

1. durch Subordinationsverletzung,
2. durch Meuterei und Empörung,
3. durch Widersehlichkeit oder sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache,
4. durch Desertion,
5. durch Desertionskomplottstiftung,

6. durch außer acht gelassene Schuldigkeit im Wachdienste,

7. durch Feigheit,
8. durch Stirbung der Zucht und Ordnung und
9. durch Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinationsverletzung.

Subordinationsverletzung.

§ 548.

Wer in einem Zeitpunkte, da er sich in wirklicher Dienstleistung befindet oder auch zu einer anderen Zeit einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten den pflichtmäßigen Gehorsam versagt oder auch nur die dem Vorgesetzten schuldige Achtung wann und wo immer absichtlich beiseite setzt, macht sich einer Subordinationsverletzung schuldig.

Arten der Subordinationsverletzung.

§ 549.

Die Versagung des Gehorsams oder der schuldigen Achtung kann geschehen:

- a) durch gewalttätige Widersehung gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltfamen Angriff auf seine Person;
- b) durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen;
- c) durch Nichtvollziehung eines Befehles oder einer Weisung des Oberen.

Gewalttätige Widersehung.

§ 550.

Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewalttätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersezt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen sein oder nicht, ist wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen; ist aber die Widersehung in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen war, so hat nach vorangegangener Kündmachung des Standrechtes die standrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten. Das Standgericht hat auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.

Mordversuch gegen einen Vorgesetzten.

§ 551.

Jeder Angriff, der von einem Untergebenen in mörderischer Absicht gegen seinen Vorgesetzten in oder außer dem Dienst ausgeführt wird, ist, wenn auch der Tod des Vorgesetzten durch dessen Widerstand, durch Hilfe eines Dritten oder aus Zufall gehindert worden ist, als Verbrechen mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt oder nach § 550 die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten eintritt.

Verweigerte oder absichtlich unterlassene Vollziehung eines Dienstbefehles.

§ 552.

Wenn die Vollziehung eines Dienstbefehles oder einer den Dienst betreffenden Weisung des Vorgesetzten zwar nicht gewalttätig, jedoch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert oder ein Dienstbefehl von Wichtigkeit absichtlich nicht vollzogen wird, ist der Schuldige wegen Verbrechens mit Kerker von drei bis fünf Jahren, zur Kriegszeit aber von fünf bis zehn Jahren und nach Umständen, besonders wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betroffen hat oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachteil für den Dienst entstanden ist, mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen.

§ 553.

Ist die Weigerung oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles weder unter den im § 552 bezeichneten erschwerenden Umständen geschehen noch ein erheblicher Nachteil für den Dienst dadurch verursacht worden, so ist der Schuldige wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen gar keine nachteiligen Folgen hatte, von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit.

§ 554.

Wer zur Kriegszeit einen Dienstbefehl von großer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit nicht vollzogen und dadurch Schaden für den Dienst herbeigeführt hat, ist wegen Verbrechens mit ein- bis dreijährigem Kerker, wenn aber schädliche Folgen nicht eingetreten oder durch Zutun anderer abgewendet worden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Im Frieden ist der Schuldige wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber durch die Nichtvollziehung des Dienstbefehles ein Schade herbeigeführt worden ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Vidersezung gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes oder Nichtvollziehung eines solchen Befehles.

§ 555.

Wer sich einem Vorgesetzten aus Unlaß eines Befehles widersetzt, der zwar keinen eigentlichen Militärdienst, aber doch eine andere zum Vorteile des Staates, der Wehrmacht oder zum erlaubten Nutzen einer Abteilung der Wehrmacht zu leistende Verriichtung zum Gegenstande hat, wozu der Untergebene durch ein erlerntes Handwerk oder sonst durch eigene Geschicklichkeit geeignet ist, soll im Falle gewalttätiger Widersezung wegen Verbrechens mit fünf- bis zehnjährigem Kerker und zur Kriegszeit nach Umständen auch mit zehn- bis zwanzigjährigem Kerker, andernfalls aber wegen Verbrechens mit ein- bis dreijährigem Kerker bestraft werden.

Die bloße Unterlassung der Vollziehung eines solchen Befehles ist zur Kriegszeit als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, im Frieden aber als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Vidersezung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl.

§ 556.

Wenn sich ein in Ruhestörung oder Exzessen betretener Untergebener auf ungestüme Weise weigert, den Befehl des ihn zur Ordnung verweisenden Vorgesetzten zu folgen, soll er wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach dem Grade der dabei gegen den Vorgesetzten verlegten Achtung und verursachten Unordnung auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Misshandlung eines Vorgesetzten außer dem Dienste.

§ 557.

Wer sich außer dem Dienste an der Person seines Vorgesetzten vergreift, soll, wenn auch keine Beschädigung des Vorgesetzten erfolgt ist, wegen

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem und nach Umständen bis zu drei Jahren bestraft werden. Im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verlezung des Vorgesetzten ist die Strafe nach den §§ 34 und 35 zu bemessen.

Herausforderung im Dienste oder aus Anlaß des Dienstes.

§ 558.

Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorangegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugtuung zu verschaffen, zum Zweikampfe herausfordert, ist schon dieser bloßen Herausforderung wegen, auch wenn es zum Zweikampfe nicht gekommen ist, wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Als Übertretung zu behandelnde Subordinationsverlelzungen.

§ 559.

Subordinationsverlelzungen, gegen die in den §§ 550 bis 558 keine bestimmte Strafe angedroht ist, werden als Übertretungen mit Arrest und nach Umständen sowie nach Maßgabe des zwischen dem Täter und dem Beleidigten bestehenden militärischen Rangsverhältnisses, besonders in Wiederholungsfällen mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Straflosigkeit der Nichtbefolgung eines Befehles.

§ 560.

Die Nichtbefolgung eines Befehles kann dem Untergebenen als Subordinationsverlezung nicht zugerechnet werden:

- wenn der Befehl dem Dienste oder der der Republik schuldigen Treue offenbar zuwider ist;
- wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in der offenbar eine strafbare Handlung zu erkennen ist;
- wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtigt war, gegeben worden ist;
- wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Kommandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn später Umstände eingetreten, die bei Erteilung des Befehles nicht vorgesehen wurden und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachteil für den Dienst herbeigeführt würde (§ 661 lit. c.).

Drittes Hauptstück.

Von der Meuterei und Empörung.

a) Meuterei.

§ 561.

Der Meuterei machen sich aktive Heeresangehörige schuldig, die sich entweder

- in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle auflehnen oder sich hiezu verabreden oder
- einzelne aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung anderer abzielender Äußerungen oder Handlungen vermeissen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

Besondere Fälle der Meuterei.

§ 562.

Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln:

- Wenn ein aktiver Heeresangehöriger bei Zusammenkunft mit anderen aktiven Heeresangehörigen wider den Dienst, wider Vorgesetzte und ihre dienstlichen Anordnungen solche Reden führt, die eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung hervorzu bringen geeignet sind.
- Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten in Anwesenheit mehrerer seiner Untergebenen vorgebracht oder schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, um zum Abbrüche des Dienstes den Untergebenen Abneigung wider ihn einzuführen oder seine Entfernung zu bewirken.
- Wenn sich einer oder mehrere vor einer in Reih und Glied aufgestellten oder sonst versammelten Truppe über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten oder über Dienstverhältnisse überhaupt laut und in der Absicht beschweren, auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.

- Wenn einer in Gegenwart anderer oder wenn mehr als zwei Mann zugleich von ihrem Vorgesetzten eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer ihnen mißfälligen Anordnung mit Ungestüm oder Drohung erzwingen wollen.

- Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartierung, Beziehung eines Lagers oder sonst zu einem Dienste mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder wenn auch nur einer die anderen zu einer solchen

Weigerung auffordert, oder wenn der Vollzug eines Dienstbefehles durch verabredete Widersetzung mehrerer gegen die dazu befahligen Organe (§ 576) oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.

6. Wenn einer oder mehrere bei ihrer Verhaftung oder bei Ankündigung oder Vollziehung der gegen sie verhängten Strafe andere zum Schutz und Widerstand aufrufen.

7. Wenn einer oder mehrere die wider einen Dritten verhängte oder im Vollzuge begriffene Strafe durch Gewalt gegen den Kommandanten der Exekution oder gegen diejenigen, denen die Vollziehung obliegt, oder durch laute Aufforderung zu solcher Gewalt zu hindern suchen.

Strafe.

§ 563.

Wenn die meuterischen Äußerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist, insoferne die Tat nicht nach § 65 strenger zu bestrafen ist, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die nach Beschaffenheit der Umstände, besonders zur Kriegszeit, bis zu dreijährigem Kerker gesteigert werden kann.

Wenn aber derlei Äußerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüter oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, ist wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, zur Kriegszeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfütigung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge gefährdet oder ihre Ausführung wirklich gehemmt worden oder aus anderen Rücksichten, selbst im Frieden, ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist, nach Rücksichtigung des Standrechtes auf den Tod durch Erschießen zu erkennen. Die übrigen Mischuldigen sind auf die im ersten Absätze festgesetzte Art zu bestrafen.

§ 564.

Haben sich von den Meuterern einer oder mehrere gegen den Oberen auf eine ungestüme oder drohende Weise benommen oder ist der Gehorsam von mehreren wirklich verweigert worden, so ist jeder Schuldige mit Kerker von drei bis fünf Jahren und zur Kriegszeit von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen; wer aber zur Kriegszeit durch die Verweigerung des pflichtmäßigen Dienstes gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge die Ausführung eines solchen Dienstes gehindert oder sonst großen Nachteil für den Dienst verursacht hat, ist mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker zu bestrafen.

§ 565.

Auf zehn- bis zwanzigjährigen schweren Kerker ist ferner, wenn nicht der Tatbestand einer mit Lebenslanger schwerer Kerkerstrafe bedrohten strafbaren Handlung vorliegt, zur Kriegszeit und im Frieden zu erkennen, wenn auch nur einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgesetzte mag dabei verwundet worden sein oder nicht.

§ 566.

Im standrechtlichen Verfahren ist in den Fällen der §§ 564 und 565 auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.

Strafe der Offiziere und Unteroffiziere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntnis erhalten und ihm nicht Einhalt tun oder sich ihm beigesellen.

§ 567.

Offiziere und Unteroffiziere, die von einem meuterischen Aufruße oder Verständnisse Kenntnis erhalten und ihm nicht sogleich Einhalt zu tun suchen oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie sich aber selbst einem solchen Verständnisse beigesellt haben, gleich den Aufwiegeln und Rädelnsführern zu bestrafen.

Im Frieden ist eine solche Unterlassung, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht, als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Strafe der Wehrmänner.

§ 568.

Wehrmänner, die einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör geben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzung oder des Ungehorsams nicht ausgeführt und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind wegen Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

b) Empörung.

§ 569.

Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Masse bewaffneter Mannschaft durch ihre Wider-
spenstigkeit oder durch die von ihr in Anwendung
gebrachten gewaltsausübenden Mittel dahin gekommen ist,
daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung
der Ordnung und des Gehorsams notwendig erkannt
wird, so ist Empörung vorhanden und jeder dieses
Verbrechens schuldig, der bis zu dem Zeitpunkt, da
die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Teil-
nahme an dem Verbrechen fortgesetzt oder sich
den Empörern später beigesellt hat.

Strafe durch Standrecht.

§ 570.

Wenn der Empörung durch Standrecht Ein-
halt zu tun für nötig erachtet wird, so ist jeder
Teilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des
Standrechtes Widerstand zu leisten fortfährt, mit
dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Strafe außer dem Standrechte:

a) der Urheber, Offiziere und Unteroffiziere.

§ 571.

Wenn das Standrecht nicht stattfindet, sind
jedenfalls die Aufwiegler und Rädelsführer wie
auch die an der Empörung teilhabenden Offiziere
und Unteroffiziere zu schwerem Kerker von zehn bis
zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad der
Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages zu
lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.

b) der übrigen Empörer.

§ 572.

Von den sonstigen Teilnehmern an der Em-
pörung hat die im § 571 angeführte Strafe, soferne
sie ihr nicht schon nach den §§ 564 und 565
unterliegen, noch jene zu treffen, die jemanden von
der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet
oder getötet haben. Hätte die Tötung die Eigen-
schaften des Mordes, so findet die auf dieses Ver-
brechen gesetzte Strafe statt. Die übrigen Empörer
sind zum Kerker von drei bis fünf Jahren und nach
Umständen, besonders zur Kriegszeit, auch bis zu
zehn Jahren zu verurteilen.

Strafe nach beseitigter Gefahr.

§ 573.

Wäre die empörte Mannschaft vor oder bei
dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigeführten
Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist

gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn sie
nicht nach den §§ 564 und 565 eine strengere
Strafe verwirkt haben, auf fünf- bis zehnjährigen
Kerker, gegen die anderen Schuldigen aber auf
Kerker von einem bis zu drei Jahren zu erkennen.

Viertes Hauptstück.

Von der Widersehlichkeit und dem achtungs-
widrigen Betragen gegen eine Militärwache.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 574.

Die Pflicht zum Gehorsam wird von den
aktiven Heeresangehörigen auch durch Widersehlichkeit
oder achtungswidriges Betragen gegen eine Militär-
wache verletzt. Diese Pflichtverletzung wird entweder
als Verbrechen oder als Übertretung zugerechnet.

Als Verbrechen zu behandelnde Fälle.

§ 575.

Eines Verbrechens werden aktive Heeres-
angehörige schuldig:

- wenn sich einer oder mehrere, die entweder mit Arrest belegt sind oder in Arrest genommen werden sollen, um ihm zu entgehen, an der Wache tätig vergreifen;
- wenn einer oder auch mehrere, jedoch ohne laute Aufforderung, Verabredung oder Zusammenrottung, einer in Vollziehung eines Dienstauftrages oder ergangenen Befehles begriffenen Wache in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsausübender Handlung oder gefährlicher Drohung Widerstand leisten;
- wenn sich einer oder mehrere der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung einer Wache mit Gewalttätigkeit widersezten;
- wenn eine Wache auch aus einem anderen Anlaß mißhandelt, oder wenn gegen ihre Person widerrechtliche Gewalt ausgeübt wird.

Wer unter dem Ausdruck „Wache“ ver-
standen wird.

§ 576.

Unter dem Ausdruck „Wache“ wird in diesem
Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende
Schildwache, Bedette oder Lagerwache, sondern auch

ede Patrouille, Ronde, Schutzwache oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militäreskorte verstanden.

Besondere Ermächtigung der Wachen.

§ 577.

Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind sie ermächtigt, von ihrer Waffe gegen jedermann Gebrauch zu machen, der sie gewalttätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann.

Wenn sich jemand an feindesgefährlichen Orten verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift, oder wenn jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, selbst ohne gewaltsame Widersetzung, ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat sie auf den fliehenden Feuer zu geben, sofern zu seiner Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

Strafe.

§ 578.

Aktive Heeresangehörige, die sich wider den § 575 vergangen haben, sind, soferne nicht der Tatbestand einer mit lebenslanger schwerer Kerkerstrafe bedrohten strafbaren Handlung vorliegt, zur Kriegszeit und im Frieden wegen Verbrechens mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker zu bestrafen, wenn die Widersetzung mit tödlichen Waffen, der Täter mag sie bei sich geführt oder der Wache entrisse haben, bewirkt und die Wache verwundet oder im Falle b des § 575 an der Vollziehung eines Dienstauftrages von Wichtigkeit gehindert worden ist.

§ 579.

Ist die Widersetzung bloß mit gefährlicher Drohung gegen die Wache oder zwar mit gewaltfamer Handanlegung, jedoch ohne Waffen und ohne Verwundung geschehen, so soll der Verbrecher mit Kerker von drei bis fünf Jahren und zur Kriegszeit nach Umständen auch bis zehn Jahren, ja selbst mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden, wenn die Wache an der Vollziehung eines wichtigen Dienstauftrages absichtlich gehindert und dadurch großer Schade für den Dienst herbeigeführt worden ist.

§ 580.

Ist die Widersetzung mehrerer gegen eine Wache, um sie in Vollziehung der ihr erteilten Befehle oder ihrer Dienstobliegenheiten zu hindern, infolge eines

vorausgegangenen Aufruhs, einer Verabredung oder Zusammenrottung geschehen, so ist wider die Schulden auf die gegen Meuterer nach Beschaffenheit der Umstände im vorigen Hauptstück angedrohte Strafe zu erkennen.

Als Übertretungen zu behandelnde Fälle.

§ 581.

Eine Übertretung begeht, wer

- von einer Wache in Haft genommen werden soll und den Arrest, jedoch ohne gewalttätige Widersetzung, anzunehmen sich weigert;
- mutwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm macht;
- auf Anrufen eines Wachpostens beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;
- eine Wache sonst mit Worten oder Gebärden beschimpft oder ihren Weisungen Spott oder Verachtung entgegensezt.

Strafe.

§ 582.

Die Strafe ist in diesen Fällen Arrest von einer Woche bis zu einem Monat; doch kann sie nach Umständen, besonders zur Kriegszeit, auch bis zu dreimonatigem strengem Arrest gesteigert werden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Desertion und eigenmächtigen Entfernung.

Desertion.

§ 583.

Wer die Truppenabteilung oder militärische Anstalt oder Stelle, der er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig und mit dem Vorsatz, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält, ist der Desertion schuldig.

Behandlung der aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder aus dem Straf-orte entweichenden aktiven Heeresangehörigen.

§ 584.

Aktive Heeresangehörige, die aus der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft oder nach ihrer Aburteilung aus dem Straf-orte oder vom Transporte dahin entweichen, werden ebenfalls der

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Desertion, jedoch die schon Verurteilten nur insoferne schuldig, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militärdienstes verpflichtet bleiben und der Dienstpflicht nicht durch Entlassung ganz entledigt worden sind.

Bestrafung der Desertion als Verbrechen.

a) Nach Kündmachung des Standrechtes.

§ 585.

Die Todesstrafe durch Erschießen hat zur Kriegszeit und im Frieden den Ausreißer zu treffen, der nach Kündmachung des Standrechtes der ihm bekannten Androhung ungeachtet, wäre es auch das erste Mal, entwichen ist.

Hat der Ausreißer beim Feinde Kriegsdienste genommen oder ist er in dieser Absicht desertiert, jedoch noch vor seinem Übertritt zum Feinde an gehalten oder später eingebbracht worden, so hat das Standgericht auf den Tod durch den Strang zu erkennen.

Hat sich der Ausreißer selbst freiwillig gestellt oder gemeldet, so darf gegen ihn wegen des Verbrechens der Desertion nicht standrechtlich verfahren werden. In einem solchen Falle ist der Ausreißer, wenn im standrechtlichen Verfahren auf den Tod durch den Strang zu erkennen wäre, mit fünf- bis zehnjährigem schwerem Kerker, sonst aber mit drei- bis fünfjährigem Kerker zu bestrafen.

b) Im ordentlichen Verfahren.

§ 586.

Der Ausreißer, der beim Feinde Kriegsdienste genommen hat oder in dieser Absicht desertiert, jedoch noch vor seinem Übertritte zum Feinde an gehalten oder später eingebbracht worden ist, ist mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen.

§ 587.

Wenn sich ein Ausreißer dem, der ihn an halten will, gewalttätig widersezt und ihn oder von mehreren Anhaltern auch nur einen schwer verwundet oder getötet hat, so ist er zur Kriegszeit und im Frieden mit zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker, wenn aber die Tötung des Anhalters die Eigenschaft des Mordes hat, zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.

§ 588.

Der Ausreißer ist, soferne nicht nach den §§ 586 und 587 auf eine strengere Strafe zu

erkennen ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen:

1. wenn er schon dreimal wegen Desertion (§ 599) abgestraft worden ist und dennoch dieses Verbrechen abermals begangen hat;

2. wenn er zur Kriegszeit

a) in der Nähe des Feindes vom Wachposten oder von was immer für einem Dienstposten, dessen Verlassung großen Nachteil bringen konnte, entwichen ist;

b) das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden vollbracht hat;

c) wegen Desertion (§ 599) schon zweimal, es sei im Kriege oder Frieden, bestraft worden und während des Krieges abermals desertiert ist;

d) als Offizier entwichen ist.

§ 589.

Der Ausreißer ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn er:

1. sich dem Einbringer zur Kriegszeit oder im Frieden gewalttätig oder mit tödlichen Waffen widersezt, ihn jedoch nicht schwer verwundet hat;

2. im Frieden oder auch zur Kriegszeit, jedoch nicht in Feindesnähe, vom Wach- oder Dienstposten entwichen und die Verlassung des Postens nicht für sich allein mit Rücksicht auf die dabei unterlaufenen Umstände nach § 609 mit einer längeren als einer fünfjährigen Kerkerstrafe zu bestrafen ist;

3. im Frieden in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden entwichen ist (§ 602);

4. nachdem er schon einmal wegen Desertion (§ 599) bestraft worden ist, zur Kriegszeit das zweite Mal, oder wenn er nach erlittener zweimaliger Bestrafung als Deserteur im Frieden das dritte Mal desertiert ist;

5. sich als Offizier im Frieden des Verbrechens schuldig gemacht hat.

§ 590.

Wenn ein Unteroffizier oder Wehrmann zur Kriegszeit das erste Mal oder im Frieden das zweite Mal desertiert, ist er mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 591.

Die erste, unter keinen besonderen Erschwerungs umständen im Frieden begangene Desertion ist an Unteroffizieren und Wehrmännern mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 592.

Selbstgemeldete Deserteure, die nicht vom Wach- oder Dienstposten entwichen und auch nicht nach § 585, Absatz 3, zu bestrafen sind, sollen, statt der in den §§ 589 und 590 angedrohten Strafe, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurteilt werden.

Bestrafung der Desertion als Übertretung.

§ 593.

Soferne aber ein selbstgemeldeter Deserteur mir die im § 591 angedrohte Strafe verwirkt hätte, ist er wegen Übertretung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

Teilnahme an der Desertion eines anderen.

§ 594.

Ein aktiver Heeresangehöriger, der einen anderen aktiven Heeresangehörigen (§ 598) zur Desertion verleitet, ihm zur Ausführung der Desertion auf eine im § 5 bezeichnete Weise Vorschub geleistet oder sein sicheres Fortkommen zu befördern, im voraus zugesichert hat, selbst aber nicht desertiert ist, soll als Teilnehmer an der Desertion des anderen in Fällen, wo dieser eine zehn- bis zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe oder eine noch strengere Strafe verwirkt hat, mit fünf bis zehnjährigem schwerem Kerker, in anderen Fällen aber mit derselben, in der Regel jedoch etwas gelinder zu bemessenden Strafe wie der Deserteur selbst belegt werden.

Wäre aber der Teilnehmer an der Desertion eines anderen auch selbst desertiert, so ist seine Strafe nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 zu bemessen.

Behandlung der bei einer anderen Truppenabteilung in Dienst tretenden Deserteure.

§ 595.

Die nach ausgeführter Desertion bei einer anderen Truppenabteilung, militärischen Anstalt oder Stelle genommenen Dienste befreien den Deserteur nicht von der gesetzlichen Strafe.

Eigenmächtige Entfernung.

§ 596.

Wer sich von seiner Truppenabteilung, militärischen Anstalt oder Stelle, der er angehört, aus dem Lager, Schiff oder Standquartier ohne vorschriftsmäßig eingeholte Bewilligung entfernt, über

Nacht oder noch länger ausbleibt oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorwurfs, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, nicht überwiesen ist, wird durch diese eigenmächtige Entfernung, soferne sie nicht aus anderen Rücksichten als Verbrechen zu behandeln ist, einer Übertretung schuldig.

Strafe.

§ 597.

Die Strafe dieser Übertretung ist zur Kriegszeit strenger Arrest von drei bis sechs Monaten. Im Frieden ist wider den Schuldigen auf Arrest bis zu drei Monaten und bei obwaltenden Geschwigerungsumständen auf strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Desertionskomplott.

Desertionskomplott.

§ 598.

Ein aktiver Heeresangehöriger, der zwei oder mehrere aktive Heeresangehörige zur Desertion bereitet, begeht das Verbrechen des Desertionskomplottes; dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald sich die Bereeteden und der Stifter des Komplottes über die Ausführung der Desertion einverstanden haben, sie mag wirklich erfolgt oder das Einverständnis früher entdeckt worden sein.

Allgemeine Regel über die Behandlung des Desertionskomplottes.

§ 599.

Die Stiftung eines Desertionskomplottes wird für sich allein, obgleich der Stifter nicht entwichen ist, der vollbrachten Desertion gleichgehalten und in der Regel nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen noch strenger bestraft.

Strafe.

§ 600.

Wenn das Komplott den Übertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte, ist der Stifter mit Lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen, jeder Mitversangene aber, der noch vor Ausführung der Desertion verhaftet worden ist, zum fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu verurteilen.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

§ 601.

Zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren ist der Komplottstifter zu verurteilen:

- a) wenn er das Verbrechen im Frieden verübt hat und früher schon zweimal oder vor der zur Kriegszeit verübt Komplottstiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion bestraft worden ist;
- b) wenn das Komplott eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes mit Verlassen des Wach- oder Dienstpostens auszuführende Desertion zum Zwecke hatte, woraus großer Nachteil für den Dienst hätte entstehen können;
- c) wenn das Komplott zur Kriegszeit gestiftet worden und zwei oder mehrere daran Beteiligte wirklich entwichen sind;
- d) wenn das Komplott zur Kriegszeit von einem Offizier gestiftet worden ist.

§ 602.

Außer den nach den Bestimmungen der §§ 600 und 601 zu bestrafenden Fällen ist der Komplottstifter, wenn das Komplott zur Kriegszeit statt hatte, oder wenn er im Frieden wegen Desertion oder Desertionskomplottes schon einmal bestraft worden ist, oder wenn von den durch ihn zur Desertion Verleiteten einer oder mehrere wirklich entwichen sind, zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen, und auf eben diese Strafe, jedoch mit Verschärfung wider jeden Offizier zu erkennen, der im Frieden ein Desertionskomplott gestiftet hat.

§ 603.

Ist der Komplottstifter ein Unteroffizier oder Wehrmann und im Frieden wegen dieses Verbrechens oder wegen Desertion noch nie bestraft worden und keiner von den im Komplotte Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Bestrafung eines zugleich desertierten Komplottstifters.

§ 604.

Ist der Stifter eines Desertionskomplottes auch selbst desertiert, so ist bei Ausmessung seiner Strafe nach § 34 vorzugehen; wenn er sich aber in der Folge selbst freiwillig wieder stellt oder meldet, so ist auf schweren Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn einer der

in den §§ 600 bis 602 angeführten erschwerenden Umstände vorliegt, auf schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Bestrafung der Teilnehmer an einem Komplotte.

§ 605.

Wer sich in ein Desertionskomplott eingelassen hat, aber an der Ausführung der Desertion durch die frühere Entdeckung des Komplottes gehindert worden ist, soll, wenn nicht die im § 600 angedrohte Strafe einzutreten hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei Rückfällen oder Komplotten von besonderer Gefährlichkeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Nachsicht der Strafe wegen tätiger Reue.

§ 606.

Wer ein Desertionskomplott gestiftet oder sich in ein solches Komplott eingelassen hat, bleibt von der Strafe befreit, wenn er das Komplott und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt.

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

Wer als im Wachdienste begriffen anzusehen ist.

§ 607.

Als im Wachdienste begriffen ist nicht nur jede auf dem Posten stehende Schildwache, Feld- oder Lagerwache, Schutzwache, Runde oder Patrouille und die auf bestimmte Zeit zur Befezzung und Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Kommandanten, sondern auch jede zur Bewahrung oder Fortbringung eines Staatsgutes oder eines Verhafteten kommandierte Abteilung anzusehen.

Pflichtverletzungen im Wachdienste.

Erster Fall.

§ 608.

Die Pflichten im Wachdienste werden durch folgende Handlungen oder Unterlassungen verletzt:

I. Wenn derjenige, welcher auf dem Posten steht, diesen, bevor er ordnungsmäßig abgelöst oder abgerufen wird, eigenmächtig verlässt oder sich davon über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit entfernt; wenn er sich dem Schlaf

überläßt, berauscht oder vorschriftswidrige Bequemlichkeiten erlaubt; wenn er die bei der Aufführung auf den Posten ihm mitgeteilten besonderen Verhaltungen nicht beobachtet, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles, was Schaden oder Gefahr droht, nicht aufmerksam ist, und zu dessen Abwendung das nicht tut, was die allgemeine oder besondere Dienstvorschrift ihm auferlegt.

Strafe.

§ 609.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber zur Kriegszeit aus dem Verbrechen großer Nachteil zu beforgen war, so ist der Verbrecher zu fünf- bis zehnjährigem Kerker und bei wirklich entstandenem großem Schaden zu zehn- bis zwanzigjährigem Kerker zu verurteilen.

Ist eine solche Pflichtverletzung im Frieden aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist sie als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen:

Zweiter Fall.

§ 610.

II. Wenn sich von der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wachposten befehligen Mannschaft der eine oder andere durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit oder sonst eine den Wachverhaltungen oder der erhaltenen besonderen Weisung zuwiderlaufende Handlung unfähig macht, unter das Gewehr zu treten, die Ablösung der Posten oder überhaupt den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, oder wenn er die Vollziehung dessen, was ihm zu obigen Zwecken obliegt, aus Vorßatz oder Bequemlichkeit unterläßt.

Strafe.

§ 611.

In einem solchen Falle ist der Schuldige, wenn der ihm obliegende Dienst dennoch durch einen anderen verrichtet worden und folglich kein Schade entstanden ist, wegen Verbrechens zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und zur Kriegszeit nach Umständen bis zu fünf Jahren, soferne aber dadurch der zu verrichtende Dienst unterblieben oder nur unvollständig vollzogen worden wäre, nach Maßgabe des hieraus zu besorgenden oder wirklich entstandenen Schadens nach § 609, Absatz 1, zu bestrafen.

Ist eine solche Pflichtverletzung im Frieden aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist sie als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Dritter Fall.

§ 612.

III. Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abteilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen oder gar absichtlich begünstigt.

Strafe.

§ 613.

Ist die Flucht eines wegen eines Verbrechens Verhafteten nicht absichtlich befördert worden, so ist der Schuldige im Frieden wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, zur Kriegszeit aber wegen Verbrechens mit ebensolangem Kerker zu bestrafen, dessen Dauer nach Maßgabe der größeren oder minderen Gefährlichkeit des entflohenen Verbrechers und des höheren oder geringeren Grades der Pflichtverletzung, je nachdem der Schuldige als Wache aufgeführt oder dem Entflohenen in dieser Eigenschaft eigens beigegeben war oder nicht, zu bemessen ist und auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann.

Hat aber der Schuldige die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt und sich daher nicht nur der Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§ 608 oder 610, sondern auch der Vorschubleistung nach den §§ 217 und 218 schuldig gemacht, so ist er mit Bedacht auf das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren und zur Kriegszeit bei wirklich entstandenem großem Schaden zu zehn- bis zwanzigjährigem schwerem Kerker, wenn aber der Verhaftete nur eines Vergehens oder einer Übertretung beschuldigt oder straffällig erkannt ist (§ 307), nach den Bestimmungen der §§ 609 oder 611 und des § 35 zu bestrafen.

Vierter Fall.

§ 614.

IV. Wenn eine Schar- oder Rundwache (Patrouille oder Ronde) den wahrgenommenen Verbrechen, Vergehen, Übertretungen, Unordnungen oder Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihr obliegt, nicht vorbeugt oder steuert, sondern solche zuläßt oder gar selbst veranlaßt oder befördert.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Strafe.

§ 615.

Ist die Hintanhaltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr in der Macht der Ronde oder Patrouille gestanden und absichtlich unterlassen worden, so sind die Schuldigen ohne Rücksicht, ob die Hintanhaltung leicht oder mit einiger Gefahr verbunden gewesen wäre, wegen Nichthinderung des Verbrechens nach § 213 mit Verschärfung, wegen Nichtbeseitigung der Gefahr nach § 609, Absatz 1, zu bestrafen.

Hätte die Patrouille oder Wache selbst an einem von anderen begangenen Verbrechen teilgenommen oder sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht, so ist bei der Strafbemessung auf die im § 213 angedrohte Strafe sowie auf jene, womit das begangene Verbrechen bedroht ist, Rücksicht zu nehmen und nach § 34 zu erkennen.

In anderen Fällen des § 614 sind die Schuldigen nach Maßgabe der wider die nicht gehinderte verbotene Handlung gesetzlich angedrohten Strafe oder der Größe der Gefahr wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Wache zur Verübung des Vergehens oder der Übertretung selbst mitwirkte oder die Gefahr zu beseitigen absichtlich unterließ, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Fünfter Fall.

§ 616.

V. Wenn es ein Wach-, Bedeckungs- oder Postenkommandant unterläßt, seinen Untergebenen die von ihnen zu beobachtenden Verhaltungen gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, ob und inwieweit die ihnen mitgeteilten oder die allgemeinen Wachverhaltungen beobachtet werden; wenn er eine von den in den §§ 608 und 610 angeführten Pflichtverlegerungen im Wachdienste wissentlich zuläßt; wenn er sich berauscht oder eigenmächtig vom Posten entfernt; wenn er die Parole oder Lösung dem, der sie zu wissen nötig hat, gar nicht oder falsch gibt oder überhaupt gegen die allgemeinen Wachverhaltungen oder erhaltenen besonderen Aufträge handelt.

Strafe.

§ 617.

Die Strafe dieses Verbrechens ist nach Wichtigkeit des Wachpostens und des Nachteiles, der aus der Pflichtverlegerung des Kommandanten hätte entstehen können, Kerker von sechs Monaten

bis zu einem Jahre und bei wirklich entstandenem Schaden auch bis zu fünf Jahren; sofern aber zur Kriegszeit das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen worden ist, hat dieselbe Strafe einzutreten, worauf, je nachdem großer Schade zu besorgen war oder wirklich entstanden ist, nach § 609, Absatz 1, zu erkennen ist.

Ist eine solche Pflichtverlegerung im Frieden aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist sie, wenn nicht § 618 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 618.

Pflichtverlegerungen der Wachkommandanten, aus denen ein erheblicher Nachteil weder entstanden ist noch zu besorgen war, sind, wenn sie auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei vorsätzlicher Begehung aber mit strengem Arrest bis zu drei und nach Umständen auch bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bestrafung anderer Pflichtverlegerung im Wachdienste von minderer Bedeutung.

§ 619.

Andere Pflichtverlegerungen im Wachdienste als die bedeutenderen, die in diesem Hauptstücke genannt und mit Strafen bedroht worden sind, insbesondere die bloß durch Übersehen oder Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung eines Verhafteten, dem kein Verbrechen, sondern nur eine minder strafbare Handlung zur Last gelegt worden ist, sollen als Übertretung mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat und nach Umständen auch bis zu drei Monaten bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit.

Feigheit.

§ 620.

Aktive Heeresangehörige, die dem zu bekämpfenden äußeren oder inneren Feinde aus Besorgnis für ihre eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den sie ihrer Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig sind, nicht leisten oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen suchen oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gefühle äußern, die geeignet sind, bei anderen Mutlosigkeit zu erregen, machen sich der Feigheit schuldig.

Als Verbrechen zu bestrafende Fälle der Feigheit.

Erster Fall und Strafe.

§ 621.

Unter den Bedingungen des § 620 begeht insbesondere das Verbrechen der Feigheit:

I. Der Kommandant eines festen Platzes oder Hafens, der diesen ohne geleistete äußerste Gegenwehr oder ohne höchste Not verläßt oder dem Feinde mit Kapitulation übergibt. Die Strafe ist Kerker von zehn bis zwanzig Jahren.

Zweiter Fall und Strafe.

§ 622.

II. Der Kommandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft oder auf freiem Felde aufgestellten Truppenabteilung, wenn er ohne geleistete mögliche Gegenwehr und ohne in eine solche Lage versezt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulation gefangen gibt. Seine Strafe ist gleichfalls Kerker von zehn bis zwanzig Jahren.

Dritter Fall und Strafe.

§ 623.

III. Der Kommandant einer Truppenabteilung, der, auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Zurück des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweicht und dem Feinde Platz macht. Ein solcher Kommandant ist zum schweren Kerker von einem bis zu fünf, nach Umständen auch bis zu zehn Jahren und selbst zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurteilen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlermaßen auf das äußerste zu verteidigenden Postens ein erheblicher Nachteil entstanden ist.

Vierter Fall und Strafe.

§ 624.

IV. Der Kommandant eines oder mehrerer Kriegsfahrzeuge, der sich ohne die äußerstenVerteidigungsmittel angewendet oder die Rettung der Besatzung, wenn noch Zeit und Mittel erübrigen, versucht zu haben, dem Feinde ergibt. Er hat dieselbe Strafe verwirkt, die in den §§ 621 und 622 angedroht ist.

Fünfter Fall und Strafe.

§ 625.

V. Der Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, wenn er diese verläßt oder auch nicht alle Mittel versucht, sie in Sicherheit zu bringen. Die Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren; sie kann aber auch nach Wichtigkeit der Umstände, nach dem Grade der an den Tag gelegten Mutlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zu zehnjährigem und selbst bis zu zwanzigjährigem Kerker gesteigert werden.

Mitschuldige in diesen Fällen.

§ 626.

Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist in den vorgenannten fünf Fällen jeder dem Kommandanten beigegebene oder unterstehende Offizier anzusehen, der zu der zaghafte Kapitulation, Waffenniederlegung, Postenverlassung oder Preisgebung dessen, was hätte verteidigt werden sollen, seine Zustimmung gibt oder auch nur die feige Handlung des Kommandanten, da er sie nach Vorschrift der Dienstordnung hätte hindern können, zu hindern unterläßt. Ist der Mitschuldige einer von jenen, die dem Kommandanten im Range am nächsten stehen, so soll er wie dieser bestraft werden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in Fällen, wo den Kommandanten Kerker oder schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren trifft, auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sechster Fall und Strafe.

§ 627.

Das Verbrechen der Feigheit wird ferner begangen:

VI. Wenn eine ganze Truppenabteilung oder Schiffsbesatzung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht tut; wenn insbesondere Regimenter, Bataillone, Kompanien, Eskadronen oder noch kleinere Abteilungen gegen den Willen ihres Kommandanten einen festen Platz, das Schiff oder andere Posten ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Not gefangen geben oder durch ihre geäußerte Mutlosigkeit den Kommandanten zum Rückzug oder zu einer Kapitulation mit dem Feinde nötigen. In einem solchen Falle haben alle Schuldigen die Strafe des Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Siebenter Fall und Strafe:

§ 628.

VII. Wegen des Verbrechens der Feigheit ist auch mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen:

- jeder Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann von der Artillerie, der bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Verteidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt oder sich ohne äußerste Not mit dem Geschütze dem Feinde ergibt;
- jeder zum Stande des Artillerie- oder sonstigen Militärführwesens gehörige oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragte Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann, der bei Annäherung des Feindes seine Bespannung oder das ihm für den Bedarf der Wehrmacht anvertraute Gut ohne äußerste Not um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderei preisgibt;
- überhaupt jeder aktive Heeresangehörige von was immer für einer Waffengattung oder Dienstbestimmung, der während eines Gefechtes davonläuft, die Waffen wegwirft, sich verbirgt oder in dem Zeitpunkt eines schon beginnenden Gefechtes, um diesem auszuweichen, zurückbleibt;
- der auf einem ausgerüsteten Kriegsschiffe eingeschiffte Maschinist, der bei einer feindlichen Gelegenheit um seiner persönlichen Sicherheit willen die Maschine verläßt oder sich einer Handlung schuldig macht, wodurch die angefohlene Tätigkeit der Maschine verhindert werden soll.

Pflicht der Vorgesetzten, die Feldfluchtigkeit ihrer Untergebenen zu hindern.

§ 629.

Wenn ein Vorgesetzter in Fällen, wo die Weigerung gegen den Feind zu streiten oder die Feldfluchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder den Geist der Truppe sein könnte, die Feldfluchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern imstande war und nicht gehindert hat, so ist er wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Achter Fall und Strafe.

§ 630.

VIII. Auch außer dem Zeitpunkte eines schon begonnenen Gefechtes mit dem Feinde macht sich jeder aktive Heeresangehörige des Verbrechens der Feigheit schuldig, der sich dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande zu entziehen trachtet. Die auf solche Weise an den Tag gelegte Zaghaftigkeit soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Neunter Fall.

§ 631.

IX. Selbst Äußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen:

- wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Übergabe zaghaft oder gefährliche Reden geführt werden;
- wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Übergabe des Schiffes oder einer Abteilung mehrerer Schiffe abzielende Äußerungen gemacht werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Kommandanten die Flagge herabzulassen;
- wenn sich ein aktiver Heeresangehöriger auch in einer anderen feindlichen Gelegenheit zu Äußerungen hinreichen läßt, die umfassgreifende Mutlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

Strafe.

§ 632.

Wenn in den Fällen a und b eine Gefahr für den festen Platz oder für das Kriegsschiff entstanden ist oder noch zu besorgen steht, oder wenn im Falle c die bei anderen erregte Mutlosigkeit ihre Feldfluchtigkeit oder Ergebung an den Feind zur Folge gehabt hat, ist die Strafe zehn- bis zwanzigjähriger Kerker und nach Kundmachung des Standrechtes der Tod durch Erschießen.

§ 633.

Waren die Äußerungen der Zaghaftigkeit von keiner nachteiligen Wirkung und auch nicht von Umständen begleitet, die noch Gefahr besorgen lassen, so ist der Schuldige zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach dem Grade der an

den Tag gelegten Mutlosigkeit auch bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

Strafe der unterlassenen Hinderung der aus Äußerungen der Zaghaftigkeit drohenden Nachteile.

§ 634.

Jeder Vorgesetzte, Offizier oder Unteroffizier, der in den im § 631 genannten Fällen die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist wegen Verbrechens nach § 629 zu bestrafen. Wer immer jedoch von dem Vorhaben eines anderen, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissenschaft erlangt und dieses nicht hindert oder dem Kommandanten nicht anzeigt, ist mit der im § 632 angeführten Strafe zu belegen.

Wieferne Äußerungen der Zaghaftigkeit bloß als Übertretung zu bestrafen sind.

§ 635.

Äußerungen der Zaghaftigkeit, die bei anderen ohne nachteiligen Eindruck geblieben sind und auch nach Zeit und Umständen, wo sie statthatten, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, sind als Übertretung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

§ 636.

Auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder solche Schilderungen von den Erfolgen oder der Überzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Mutlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, sind in feindlichen Gelegenheiten zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind nach den Bestimmungen der §§ 632 und 633 als Verbrechen, sonst aber nach § 635 als Übertretung zu bestrafen.

§ 637.

Ist eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen einverständlich mit dem Feinde oder in der Absicht, in dessen Dienste überzutreten, seine Unternehmungen zu begünstigen, oder sonst zu einem verräterischen Zwecke geschehen, so sind je nach Umständen die Bestimmungen der §§ 58, 67 oder 586 anzuwenden.

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

Verbrechen wider die Zucht und Ordnung.

§ 638.

Verlegerungen der für den Militärstand überhaupt und für einzelne Militärförder insbesondere

zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle werden in folgenden Fällen als Verbrechen bestraft:

Erster Fall und Strafe.

§ 639.

I. Wer eine rechtskräftig zuerkannte gerichtliche Strafe oder eine von der dazu berechtigten Stelle verhängte Disziplinarstrafe erleiden soll, sich aber ihrem Vollzuge mit tätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekution widersezt, ist nach Vorschrift des § 550 zu bestrafen.

Zweiter Fall und Strafe.

§ 640.

II. Wenn ein Abzustrafender anderen zur Vollziehung der Strafe befähigten Personen gewaltsamen Widerstand entgegensezt, so hat er im Falle einer zugefügten schweren Körperverletzung die im achtzehnten Hauptstück des ersten Teiles des Strafgesetzes nach Beschaffenheit der Verlezung verhängte Strafe mit Verschärfung, sonst aber Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre als Strafe verwirkt.

Dritter Fall und Strafe.

§ 641.

III. Wenn aktive Heeresangehörige während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Einfürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Begnahme eines Schiffes auf Beute ausgehen, sollen sie zu einem bis fünfjährigem Kerker, wenn sie sich aber überdies gegen den abmahnenden Oberen widerspenstig zeigen, zu zehn- bis zwanzigjährigem Kerker und nach Kundmachung des Standrechtes zum Tod durch Erschießen verurteilt werden.

Vierter Fall und Strafe.

§ 642.

IV. Wenn ein aktiver Heeresangehöriger für sich allein oder in Gemeinschaft mit mehreren bereits wehrlose, verwundete oder frank daniederliegende Feinde auszieht oder misshandelt, so ist er mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei zugefügten grausamen, lebensgefährlichen oder gar tödlichen Verletzungen mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Fünfter Fall und Strafe.

§ 643.

V. Wenn jemand bei Feindesnähe in einer Festung oder in einem anderen geschlossenen Platze

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

oder auf einem Kriegsfahrzeuge auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege oder an einer solchen Stelle aus- oder eingeht, so hat er die Bestrafung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden ist, bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Sechster Fall und Strafe.

§ 644.

VI. Wenn ein Unteroffizier oder Wehrmann zur Kriegszeit seine Truppe, Marschkolonne oder das Kommando, mit dem er entsendet wurde, zwar nicht aus Feigheit oder in der Absicht zu desertieren, jedoch ohne eingeholte Bewilligung des Vorgesetzten zur Beherrschung der Landesbewohner verlassen hat und von seiner Truppe mehr als zwei Stunden in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung entfernt betreten wird, so ist er als Nachzügler (Marodeur) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der ungebührlichen Forderungen, die er sich erlaubt hat, oder sonst obwaltenden Erschwerungsumstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen, bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Siebenter Fall und Strafe.

§ 645.

VII. Wenn sich jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste (von dem im siebenten Hauptstücke insbesondere gehandelt wird), befehligt worden ist, durch Be- rauschung zur Antretung oder gehörigen Versetzung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht oder in dem Zustande der vollen Be- rauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den §§ 236 und 523 zu bestrafen sein würde, so soll er zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des ver- ursachten Schadens auch bis zu fünf Jahren verurteilt werden.

Fällt aber dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er im Frieden wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Übertretungen wider die Zucht und Ordnung.

§ 646.

Einer Übertretung wider die Zucht und Ordnung macht sich schuldig:

a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt, oder der Offizier, der den

über ihn ohne Aufstellung einer Wache verhängten Hausarrest nicht pflichtmäßig einhält (§ 246);

- b) wer einem auf die Handhabung der Zucht und Ordnung abzielenden, auch für andere verbindlichen Befehle des Vorgesetzten jedoch ohne Ungehörigkeit und Widersetzung zu widerhandelt;
- c) wer zu einer Zeit, da kein Feind in der Nähe ist, in einer Festung, Kaserne oder in einem geschlossenen Platze mit Übersteigung der Mauern, Wälle oder sonst auf ungewöhnlichem Wege, obgleich nicht in der Absicht zu desertieren, aus- oder einzugehen unternommen hat;
- d) wer als Unteroffizier oder Wehrmann seine Truppe oder Einteilung auf die im § 644 bezeichnete Weise verlassen hat, jedoch in kurzer Zeit selbst wieder eingerückt oder in einer nicht über zwei Stunden betragenden Entfernung betreten worden ist, ohne daß ihm eine andere strafbare Handlung zur Last fällt;
- e) wer sich im Dienste berauscht, jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre;
- f) wer wegen Trunkenheit außer dem Dienste, wegen Schuldenmachens, nächtlichen Herumschwärmens und anderer in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen schon zweimal im Disziplinarwege bestraft worden ist und dennoch eine solche Übertretung von neuem begeht.

Strafe.

§ 647.

In diesen Fällen ist der Schuldige mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest verwandelt und bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

Besondere Arten dieser Pflichtverletzung.

§ 648.

Handlungen oder Unterlassungen, die außer den in diesem Teile bisher behandelten Verfehlungen, den Dienstvorschriften oder den von Zeit zu Zeit

ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderrufen, werden strafbar, wenn durch eine solche Handlung oder Unterlassung:

- I. die Sicherheit der Wehrmacht, einer ihrer Abteilungen oder eines festen Platzes gefährdet;
- II. den Streitkräften Abbruch getan;
- III. den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegengehandelt;
- IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder anderen dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht oder
- V. die Dienstgewalt überschritten wird.

Fälle der ersten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§. 649.

I. Die Sicherheit der Armee, einer ihrer Abteilungen oder eines festen Platzes wird gefährdet:

- a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instruktionen, Dispositionen, Signale, Schlachtordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, die geheim zu halten sind, jemandem, der davon keine Kenntnis haben soll, mitgeteilt werden;
- b) wenn die Lösung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekanntgemacht wird;
- c) wenn bei Ausgabe der Parole oder geheimen Befehle die in den Dienstvorschriften anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet oder hiebei wem immer von geheimen Befehlen mehr, als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird;
- d) wenn die unter a bezeichneten geheimen Dienstvorschriften und Pläne oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust geraten;
- e) wenn von dem Verluste solcher geheimen Dienstvorschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht;
- f) wenn aus Übereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte oder Meldungen erstattet, oder wenn im Gegenteile wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht allgemein nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet oder denjenigen, die davon Kenntnis haben müssen, bekanntgegeben werden;
- g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Kantonierungen oder festen Plätzen die erforder-

lichen Vorposten aufzustellen und zu unterhalten, die nötigen Schar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken und bei Marschen sich durch die Vor- und Nachhut und durch streifende Seitenwachen zu sichern unterlassen wird;

- h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Öffnung und Schließung der Tore gegebenen Vorschriften außer acht gelassen werden;
- i) wenn sich jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, mit dem Feind in ein Gespräch oder sonstigen Verkehr einläßt oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete einen Briefwechsel unterhält;
- k) wenn durch mutwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete oder sonst unstatthaftweise in Feindesnähe falscher Alarm erzeugt wird.

Befrafung der Fälle a und b als Verbrechen.

§. 650.

Wenn die Mitteilung der unter a genannten Gegenstände oder im Falle b die Bekanntmachung, obgleich nicht in verräterischer Absicht, doch unter solchen Umständen geschehen ist, die voraussehen ließen, daß das Geheime zur Kenntnis des Feindes gelangen könnte, und überdies aus dem, was dem Feinde kundgeworden, ein großer Schade entstanden ist, soll der Schuldige wegen Verbrechens im Falle a mit schwerem Kerker und im Falle b mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden. Sonst ist im Falle a die Strafe zur Kriegszeit, oder wenn dem Täter böser Vorsatz zur Last fällt, auch im Frieden nach Vorschrift des § 103 zu bemessen, der Fall b aber zur Kriegszeit mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Befrafung der Fälle c bis f als Verbrechen.

§. 651.

Die Fälle c, d, e und f sind zur Kriegszeit, wenn sie einen Nachteil oder eine Gefahr für die Wehrmacht oder eine ihrer Abteilungen zur Folge hatten, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachteiles oder der Gefahr auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen; in gleicher Weise sind die Fälle c, e und f im Falle vorsätzlicher Begehung auch im Frieden zu ahnden, wenn ein großer Schade daraus entstanden ist.

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Befreiung der Fälle a bis f als Übertretung.

§ 652.

Im Frieden ist die auf Fahrlässigkeit beruhende Mitteilung der unter a genannten Gegenstände als Übertretung mit einfachem oder auch strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Umständen auch bis zu sechs Monaten verlängert werden kann. Auf die gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn eine Losung oder Parole im Frieden vorchristwidrig mitgeteilt wird, und in den unter c bis f genannten Fällen, sofern sie nicht nach § 651 als Verbrechen zu bestrafen sind.

Befreiung der Fälle g bis k als Verbrechen oder Übertretung.

§ 653.

Auf die gleiche Strafe, die im § 651 für die Kriegszeit festgesetzt worden ist, ist auch in den nur auf die Kriegszeit sich beziehenden Fällen g, h, i und k zu erkennen, wenn daraus Nachteil oder Gefahr für die Wehrmacht oder eine ihrer Abteilungen entstanden ist; andernfalls sind diese Fälle nach § 652 zu bestrafen.

Fälle der zweiten Art der Hintanezung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 654.

II. Den Streitkräften wird Abbruch getan:

- wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er das, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe oder eines Teiles derselben den Umständen gemäß hätte geschehen können und sollen, verabsäumte;
- wenn ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt;
- wenn sich ein aktiver Heeresangehöriger bei einem entstehenden Alarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht oder zu spät oder nicht dienstfähig einfindet und kein entschuldigendes Hindernis seines Wegbleibens oder seiner Dienstfähigkeit erweisen kann;
- wenn bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Kommandanten ein in Reih und Glied gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäck gelassen oder unter was immer für einem Vorwande

ohne unausweichliche Notwendigkeit dem Gefechte entzogen wird;

- wenn ein aktiver Heeresangehöriger auch außer dem Zeitpunkte einer Ausrückung gegen den Feind durch Verwendung zu Privatdiensten seiner eigentlichen Bestimmung entzogen wird;
- wenn sich aktive Heeresangehörige während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag mehr, als dringende Not es erfordert, beschäftigen oder, um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze entfernen;
- wenn Offiziere, die während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee und von ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrennt worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderem Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienstposten im Felde einzurücken zögern.

Befreiung der unter a begriffenen Fälle.

§ 655.

Die im Absatz a ausgedrückten Fälle sind als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Größe des für die Wehrmacht entstandenen Verlustes bis auf fünf Jahre verlängert werden kann.

Befreiung des Falles b.

§ 656.

Auch im Falle b soll der Schuldige, wenn aus seiner Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, wegen Verbrechens zu Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maß des erwachsenen Nachteiles bis zu fünf Jahren, sonst aber wegen Übertretung zu einfachem oder nach Umständen auch strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

Fällt dem Schuldigen im Frieden nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er wegen Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der Tod eines Menschen erfolgt ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Befreiung des Falles c.

§ 657.

Zur Kriegszeit und bei vorsätzlicher Hintanezung der Dienstvorschriften auch im Frieden ist

im Falle c der Vorgesetzte und jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nachteil entstanden ist, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe des Nachteiles bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Sonst ist der Schuldige wegen Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Befreiung der Fälle d und e.

§ 658.

Der unter d bezeichnete Fall ist als Verbrechen mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, der Fall e im Frieden als Übertretung mit einfachem, zur Kriegszeit aber mit strengem Arrest von einem bis zu drei und nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten zu ahnden. Auch hat der Schuldige dem Staate den auf die Zeit der unerlaubten Verwendung eines Mannes entfallenden Teil der Löhnnung und Verpflegskosten zu ersehen.

Befreiung der unter f genannten Fälle.

§ 659.

In den unter f bezeichneten Fällen ist der Schuldige wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Befreiung des Falles g.

§ 660.

Offiziere, die sich auf die im Absatz g des § 654 angeführte Weise ihrer Dienstpflicht über acht Tage willkürlich entzogen haben, sind wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Verhältnis der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit auch bis zu fünf Jahren, bei einer acht Tage nicht übersteigenden Verzögerung ihres Einrückens aber wegen Übertretung nach Vorschrift des § 597 zu bestrafen.

Fälle der dritten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 661.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt:

a) wenn es ein Vorgesetzter an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen in

Vollziehung höherer Dienstbefehle ermangeln lässt, oder bei wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um den Befehl von seinen Untergebenen vollzehen zu machen;

- b) wenn eintreffende dringende Befehle von denjenigen, denen es als Dienstpflicht obliegt, nicht auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht, an den gehörigen Ort gebracht oder befördert werden;
- c) wenn von der durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Notwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, die den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, die unverzügliche Anzeige an den nicht geschieht, von dem der Befehl ausgingen ist;
- d) wenn der Kommandant eines Kriegsfahrzeugs durch seine Nachlässigkeit dessen Verlust herbeiführt;
- e) wenn der Kommandant eines Kriegsfahrzeugs bei einem Schiffbruch oder anderem Unglücksfalle das Fahrzeug verlässt, bevor dessen Besetzung und nach Möglichkeit auch die Schiffsgerechtsamen gerettet sind;
- f) wenn jemand auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Sturme, Schiffbruch oder einem anderen dem Schiffe drohenden oder zugefügten Unglücksfalle solche Auferungen der Zaghaftheit macht, die die Entmutigung der übrigen Besetzung herbeiführen können;
- g) wenn ein zur Besetzung eines Kriegsfahrzeugs Gehöriger darauf Kaufmannsgut zum Handel oder als Fracht einschifft oder einschiffen lässt oder das Schiff in anderer Art zu Handelspekulationen benutzt.

Strafe.

§ 662.

In diesen Fällen soll der Schuldige, wenn sich nicht der Fall a als Pflichtverletzung im Wachdienste (§§ 616 und 617) darstellt, zur Kriegszeit nach Wichtigkeit der zu befürchtenden Gefahr, nach dem Grade der mehr oder minder ausgebreiteten Unordnung oder sonst entstandenen schädlichen Folgen wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Wichtigkeit des herbeigeführten Nachteiles auch bis zu fünf Jahren bestraft werden. In den Fällen d und e ist der Schuldige, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, mit Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu bestrafen. Ist aber die zu befürchtende Gefahr oder der entstandene Nachteil von keiner Erheblichkeit, so sind die im § 661 genannten

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

Fälle der Hintansetzung der Dienstvorschriften als Übertretung mit einfachem und nach Umständen auch strengem Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Im Frieden sind diese Pflichtverletzungen, wenn sie auf bösem Vorwurf beruhen und einen großen Schaden verursacht haben, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen mit Verschärfung zu ahnden, wenn aber der Schade nicht erheblich ist, als Übertretung mit einfachem und nach Umständen auch strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten. Beruht die im Frieden begangene Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit, so ist sie als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu befürchtende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

Fälle der vierten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 663.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren erforderlichen Mittel wird verursacht:

- a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter, dem es obliegt, die Mund- oder Kriegsbedürfnisse einer Armee, Heeresabteilung oder eines festen Platzes sicherzustellen, nicht alle zur Erreichung dieses Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift;
- b) wenn ein Offizier oder auch ein Minderer, der vermöge seiner Dienstbestimmung Munition oder was immer für eine Gattung der Nahrungs- oder Kriegsbedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aus seinem Verschulden entweder gar nicht oder nicht mit zureichendem Vorrat oder zu spät eintrifft;
- c) wenn derjenige, welcher für die Unterhaltung der Waffen, Rüstung und Felderfordernisse eine bestimmte Summe Geldes bezieht, nicht dafür sorgt, daß sie vor dem Feinde oder überhaupt in dem Zeitpunkte, da man ihrer bedarf, vorhanden und brauchbar sind;
- d) wenn die gute Erhaltung und Verwahrung der Montur, Munition, Waffen, Rüstung und Felderfordernisse, der Wagen, Dienstpferde und Tragtiere oder des Schiffsmaterials von denen, die dazu insbesondere bestellt sind, verabsäumt, oder wenn die pflichtmäßige Aufsicht darüber nicht geführt wird;

e) wenn aktive Heeresangehörige in oder außer dem Zeitpunkte eines ihnen obliegenden Dienstes in Munitionsmagazinen, Laboratorien oder Bereitungsställen von Schieß- und Sprengmitteln, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräte oder in deren unmittelbarer Nähe, im Umfange eines Artillerieparkes oder während des Transportes solcher Gegenstände rauchen oder sonst feuergefährliche Dinge bei sich führen oder davon Gebrauch machen, oder wenn jemand auf einem Kriegsfahrzeuge oder in einem Arsenal die für den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmäßregeln außer acht läßt;

f) wenn ein aktiver Heeresangehöriger ein vom Staate zum eigenen Dienstgebrauch empfangenes Montur-, Bewaffnungs- oder Rüstungsstück, die Munition oder das Dienstpferd, insoferne nicht das eine oder andere nach Verlauf der bestimmten Gebrauchszeit ihm eigentümlich geworden ist, verkauft, verspielt, versetzt oder mitwilligerweise verdirbt.

Bestrafung der Fälle a bis e.

§ 664.

Zur Kriegszeit ist bei einem für die Wehrmacht wirklich entstandenen Nachteile der Fall a als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und nach Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Die Fälle b, c und d sind unter diesen Voraussetzungen als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Schadens bis zu fünf Jahren zu ahnden. Wäre gar kein Nachteil entstanden, so sind die Fälle a, b, c und d als Übertretung mit strengem Arrest zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen.

Im Frieden werden diese Fälle als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Der Fall e ist, wenn kein Nachteil entstanden ist und nicht wegen verletzter Pflicht im Wachdienste die im § 609 angedrohte Strafe in Anwendung zu kommen hat, als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Maßgabe der zu befürchtenden Gefahr auch bis zu fünf Jahren und zur Kriegszeit nach Größe des entstandenen Nachteiles oder nach Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände selbst bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen. Fällt dem Schuldigen im Frieden nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist er wegen Übertretung zu strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber ein Nachteil entstanden ist, zu strengem Arrest von drei bis sechs Monaten zu verurteilen.

Bestrafung des Falles f.

§ 665.

In den unter f bezeichneten Fällen soll der Täter, wenn der Wert dessen, was er veräußert oder mutwillig verdorben hat, die Summe von einhundert Kronen übersteigt, wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Betrages oder nach Beschaffenheit anderer Erschwerungsgründe mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden. Beläuft sich der Wert der veräußerten oder verdorbenen Sache nicht über einhundert Kronen, so ist die Tat als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Fälle der fünften Art der Hintanziehung der Dienstvorschriften im allgemeinen.

§ 666 (289).

V. Die Dienstgewalt wird überschritten:

- wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Grade einen Untergebenen im Dienste mit Schlägen, Stößen, Fußtritten oder auf eine andere Art körperlich mißhandelt oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpft;
- wenn Untergebene auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten ohne gesetzlichen Anlaß in Haft gehalten, ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise mit Strafe belegt oder auf eine andere Art bestraft werden, wodurch die Strafbefugnis überschritten wird;
- wenn von der Besoldung (Gage), von der Löhnung oder Montur, von Naturalien, Zulagen, außerordentlichen Beiträgen oder Geschenken, zwar nicht in eigennütziger Absicht, doch widerrechtlich Abzüge gemacht, deren Erfolgslösung, zur gehörigen Zeit ohne entschuldigende Ursache verweigert, oder der Mannschaft systemwidrige Anschaffungen aufgebürdet werden.

Strafe.

§ 667.

Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung oder auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogenen Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so ist der schuldige Vorgesetzte wegen Verbrechens zu der im § 103 angedrohten Strafe zu verurteilen, sonst aber in den unter a und b bezeichneten Fällen wegen Ver-

brechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen, besonders wenn er sich eine solche gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen öfter erlaubt hat, oder wenn sie zur Subordinationsverleugnung, Meutererei oder Desertion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn im Falle e für den beeinträchtigten Untergebenen in seinen Verhältnissen bedeutender Verlust oder offensbarer Nachteil für den Dienst herbeigeführt worden ist, soll der schuldige Vorgesetzte wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn solche nachteilige Folgen nicht eingetreten sind, wegen Übertretung mit einfachem oder auch strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Im Frieden ist der Schuldige, wenn ihm in den unter b und c bezeichneten Fällen nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, wegen Übertretung das erste Mal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit eben solangem strengem Arrest zu bestrafen.

Wie dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, worüber in diesem Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, zu bestrafen sind.

§ 668.

Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die für die Wehrmacht oder den Dienst überhaupt weder erhebliche Nachteile noch besondere Gefahren nach sich ziehen und worüber in diesem Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, sollen im Disziplinarwege bestraft werden; nur dann, wenn diese Bestrafung wegen der nämlichen Dienstwidrigkeit schon zweimal fruchtlos angewendet worden ist, ist der Schuldige im dritten Falle wegen Übertretung mit einfachem oder auch strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Dritter Teil.

Von anderen strafbaren Handlungen aktiver Heeresangehöriger.

Erstes Hauptstück.

Beleidigendes Betragen oder Widergesetzlichkeit gegen Vorgesetzte im Amte.

§ 669.

Wer sich als aktiver Heeresangehöriger gegen seinen Vorgesetzten im Amte, zu dem er nicht in

917 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

dem Verhältnisse militärischer Subordination steht, ein beleidigendes Vertragen oder sogar tatsächliche Widerfehung erlaubt oder dessen amtlichen Anordnungen aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, macht sich dadurch, wenn nicht der Fall nach den im ersten Teile des Strafgesetzes gegebenen Vorschriften als ein bestimmtes Verbrechen zu behandeln ist, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu drei Monaten und nach Maß der Beleidigung oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzuge, entstandenen Nachteiles auch mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Zweites Hauptstück.

Von dem Diebstahl.

§ 670.

Der von aktiven Heeresangehörigen begangene Diebstahl ist außer in den Fällen der §§ 173 bis 176 auch in folgenden Fällen als Verbrechen nach den §§ 178 bis 180 zu bestrafen.

1. Die gefährlichere Beschaffenheit der Tat.

§ 671.

Aus der Beschaffenheit der Tat wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen, wenn er auf dem Kampfplatz an einem Verwundeten oder Gefallenen verübt worden ist.

2. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache.

§ 672.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn er an Nahrungs- und Verteidigungserfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen oder auch eines anderen gegen den Feind verteidigten Platzes begangen wird.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als einhundert Kronen, wenn er:

- a) an Munition, Artillerie- oder Marinegut, ärmischen Waffen, Pferden, Wagen oder Ausrüstungsgegenständen oder
- b) an Nahrungs- oder Montursvorräten oder anderem Ärmalgute begangen wird.

3. Die Eigenschaft des Täters.

§ 673.

Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

- I. Ohne Rücksicht auf den Betrag,
- a) wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verübt lässt;
- b) wenn ein aktiver Heeresangehöriger seinen Kameraden oder seinen Oberen oder dieser seinen Untergebenen bestiehlt und dem Bestohlenen unter den obwaltenden Umständen ein besonders empfindlicher Schade zugefügt wird.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als einhundert Kronen, wenn der Diebstahl:

- a) von einem aktiven Heeresangehörigen an seinem Kameraden, an seinem Oberen oder von diesem an seinem Untergebenen oder
- b) von einem einquartierten aktiven Heeresangehörigen an dem Quartierträger oder seiner Familie begangen wird.

Drittes Hauptstück.

Plünderung.

§ 674.

Aktive Heeresangehörige machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Übungslagers, bei einer Landung oder in Kriegszeiten überhaupt, mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder für andere hinwegnehmen, es mag das in Wohnhäusern oder anderen Gebäuden, in Kellern, Scheinen oder auf öffentlicher Straße geschehen, oder wenn sie als Vorgesetzte hierzu Erlaubnis oder Befehl geben.

Bestrafung der Plünderung als Verbrechen.

§ 675.

Die Plünderung wird als Verbrechen bestraft, wenn das abgenommene fremde Gut im Werte fünfzig Kronen übersteigt. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen bis fünf Jahren.

§ 676.

Geschieht die Plündерung

- a) zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinsamen Bedrängnisses,
- b) mit Erbrechung verschlossener Türen oder Schränke oder durch Einsteigen,
- c) an zum Gottesdienste gewidmeten Sachen oder
- d) an ärarischem oder dem besonderen Schutze des Täters anvertrautem Gute,

so ist sie ohne Rücksicht auf den Wert der weggenommenen Sachen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 677.

Ist die Abnahme eines Betrages über fünfzig Kronen zugleich durch zwei oder mehrere im § 676 bezeichnete Umstände erschwert, beläuft sich der weggenommene Wert über zweitausend Kronen, ist dem Beschädigten durch das Verbrechen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt oder der Täter früher wegen Plündерung schon mit einem fünfjährigen schweren Kerker bestraft worden, so ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§ 678.

Wenn die Plündерung zur Nachzeit verübt worden ist, ist bei Ausmessung der Strafe nach § 180 vorzugehen.

§ 679.

Ist bei der Plündерung zum Zweck ihrer Vollbringung von einem oder den anderen Täter einer Person Gewalt angetan oder damit gedroht worden (§ 190), so hat jeder, der dabei mitgewirkt hat, die wider den Raub nach Beschaffenheit der Umstände in den §§ 191 bis 195 angedrohte Strafe verwirkt.

§ 680.

Bei einreißender Plündерung soll mit Beobachtung der in den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren werden.

Bestrafung der Plündерung als Übertretung.

§ 681.

Inssoferne Plündерungen nicht durch die in den §§ 675 und 676 aufgezählten Umstände die

Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, sind sie als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Verschärfungen zu bestrafen.

Teilnehmung an der Plündерung.

§ 682.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es bei einer Plündерung erbeutet worden ist, verhöhlt, verhandelt oder an sich bringt, macht sich der Teilnehmung an der Plündерung schuldig und ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn der Wert der verhöhlten oder an sich gebrachten Sache über fünfzig Kronen beträgt oder ihm bekannt war, daß dem Täter ungeachtet des geringen Wertes nach § 676 das Verbrechen der Plündерung zur Last falle. Nach Größe des auf einmal oder bei wiederholten Gelegenheiten verhöhlten Betrages oder nach Maßgabe der dabei verletzten besonderen Pflichten oder bewiesenen Unverbesserlichkeit kann der Teilnehmer auch zum ein- bis fünfjährigen schweren Kerker verurteilt werden.

§ 683.

Inssoferne die Teilnehmung an der Plündерung nicht nach § 682 ein Verbrechen bildet, ist sie als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten zu bestrafen; nach Beschaffenheit der Umstände soll der Arrest auch verschärft werden.

Viertes Hauptstück.

Vom Betruge.

§ 684.

Wer erobertes feindliches Gut, dessen Zugeignung als Beute ihm nach den bestehenden Gesetzen oder von dem dazu berechtigten Kommandanten erlassenen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält, macht sich, wenn sich der Schade, der verursacht oder auf den die böse Absicht gerichtet worden ist, höher als auf fünfhundert Kronen beläuft, des nach den Bestimmungen der §§ 202 und 203 zu bestrafenden Verbrechens, andernfalls der im § 461 bezeichneten Übertretung des Betruges schuldig.

917 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

41

/ 2

Entschließung.

„Da die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zum Großteil veraltet sind und daher einer modernen Rechtsauffassung absolut nicht mehr entsprechen, wird die Regierung aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens ein neues Zivil- wie auch ein neues Militärstrafgesetz vorzulegen.“
